



AGRU Gründungsberatung

Modell Familienwinzergenossenschaften



Ausgangssituation

- ▶ typische burgenländische Winzergenossenschaft = Zusammenschluss von – eher kleineren – Weinbaubetrieben bzw. Nebenerwerbsswinzern
- ▶ Genossenschaftszweck:
 - ▶ gemeinsame Verwertung des eigenen Traubenmaterials (Presse, Vinifizierung, Lagerung, Abfüllung,...)
 - ▶ Vermarktung der Erzeugnisse



Ausgangssituation

- ▶ Zahl der „klassischen Verwertungs-Genossenschaften“ in den letzten Jahren rückläufig:
 - ▶ hohe Investitionen notwendig, wenn man auf Qualitätsschiene setzt
 - ▶ kein Markt mehr für bloße „Überschussverwerter“ und „Gebindeverkäufer“
 - ▶ Strukturwandel in der Landwirtschaft (Betriebsgröße!), Flächenstilllegungen, Betriebsaufgaben
- ▶ Liquidationen von Genossenschaften bzw. Genossenschaft verbleibt als Vermieter von Anlagen



ABER....

- ▶ seit 2002 Überlegungen hinsichtlich Gründung von Winzergenossenschaften, deren Mitglieder sich aus dem Kreis von Familienmitgliedern und einigen wenigen außenstehenden Weinbauern rekrutieren.
- ▶ Anlass für diese Überlegungen:
 - ▶ Veröffentlichung der KöstRL
 - ▶ Rechtsformüberlegungen bei einigen renommierten Weinbaufamilien iZm Generationennachfolge, mit dem Ziel bestehende Strukturen nicht zerschlagen zu müssen und Marktpositionen erhalten zu können

Steuerliche Beurteilung



§ 5 KStG: Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind **befreit**:

... Z. 9. b) „**Winzergenossenschaften**, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die

- ▶ **Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt,**
- ▶ wenn die **Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Landwirtschaft** liegt.
- ▶ Die Steuerbefreiung geht nicht verloren, wenn die Genossenschaft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes **Hilfsgeschäfte** tätigt.“

Steuerliche Beurteilung



- ▶ **RZ 171f KStR 2001 (bzw. 203f KStR 2013):** Klarstellung der erlaubten und „steuerschädlichen“ Geschäfte:
- ▶ ausschließlich **auf Mitgliedergeschäfte beschränkt** (dh nur Traubenmaterial von Mitgliedern, die selbst Landwirte sind)
 - ▶ **erlaubt:**
 - ▶ Verwertung von Wein, Most, Maische, Trauben, Lohnpressung für Mitglieder, zwangsweise Nichtmitgliedergeschäfte (zB Anlagenverkauf)
 - ▶ **steuerschädlich:**
 - ▶ Herstellung u. Verkauf von Sekt od. Branntweinerzeugnissen, Nichtmitgliedergeschäfte (Zukauf fremder Trauben, Vermietung)

„Familienwinzer“ - Grundkonzept



- ▶ Genossenschaftsmitglieder sind:
 - ▶ Familienmitglieder von renommierten Weinbaubetrieben
 - ▶ zusätzlich einige wenige **Vertragswinzer**, die ihr Traubenmaterial schon bisher an diese Betriebe zur Verwertung geliefert haben
- ▶ die einzelnen **Weinbaubetriebe bleiben selbstständig** hinsichtlich Bewirtschaftung etc.
- ▶ Genossenschaft übernimmt:
 - ▶ gemeinsame Kellerwirtschaft unter Nutzung der bereits vorhandenen Anlagen
 - ▶ Vermarktung des Weines unter der bereits eingeführten Marke

„Familienwinzer“ betriebswirtsch. Überlegungen

- ▶ Nutzung vorhandener Vertriebsstärke durch Erhalt der bereits eingeführten Marke (Familiennamen) und der Marktposition
- ▶ Bestmögliche Nutzung der bereits vorhandenen Anlagen
- ▶ bessere Eigenkapitalausstattung erleichtert Investitionstätigkeit in neue Technologie
- ▶ Erhaltung von Weinbauflächen, auch wenn keine geeignete Betriebsnachfolge innerhalb der Familie gegeben ist
- ▶ keine Veränderungen in den bestehenden Besitzstrukturen (Grundbesitz bleibt den Familienmitgliedern erhalten)
- ▶ jeder Betrieb behält seine Selbstständigkeit

„Familienwinzer“ steuerliche Überlegungen



- ▶ unter Einhaltung der Bestimmungen der RZ 203 KStR steuerfreie Thesaurierung von Gewinnen innerhalb der Genossenschaft möglich
- ▶ Auszahlung von Gehältern oder Vergütungen an mitwirkende Familienmitglieder für ihre Tätigkeit in der Genossenschaft
- ▶ steuerschonende Übergabe des Betriebes an Kinder bei Pensionsantritt (keine Versteuerung eines Aufgabegewinnes)
 - ▶ **damit ist Genossenschaft geeignete Rechtsform, um die gesicherte Nachfolge bzw. Aufteilung von Weinbaubetrieben auf die Erben sicherzustellen bei gleichzeitigem Erhalt der gut eingeführten Marke und Nutzung steuerlicher Vorteile**

Beispiele



- ▶ Goldberg Achs Winzergenossenschaft reg. Gen.m.b.H., Gols
- ▶ Winzergenossenschaft Stiegelmar reg. Gen.m.b.H., Gols (2006)
- ▶ Ernst Triebaumer Rust reg. Winzergen.m.b.H., Rust (2006)
- ▶ K+K Kirnbauer eGen, Deutschkreutz (2012)

- ▶ nicht mehr Zusammenschluss von „VIELEN KLEINEN SCHWACHEN“, sondern von
„EINIGEN WENIGEN SEHR GUTEN“
- ▶ **dadurch Qualitäts- und Bestandsicherung!**